Sozialamt

Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0346/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration	01.03.2017	Kenntnisnahme

Bericht Sozialhilfe

Erläuterung:

Das hiesige Sozialamt gewährt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zwei Arten von Hilfen, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht:

- die Grundsicherung im Alter und
- die Hilfe zum Lebensunterhalt

Grundsicherung

Wer

- über 65 Jahre alt ist und sein Regelrentenalter erreicht hat oder
- jünger als 65 Jahre ist und auf Dauer erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist,

und über kein ausreichendes Einkommen verfügt, kann einen Antrag auf Grundsicherung stellen und Unterstützung erhalten.
Die Hilfe wird vom Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

Das Besondere bei der Grundsicherung ist, dass Unterhaltspflichtige nur dann zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden, wenn deren Jahreseinkommen 100.000 € übersteigt.
Mit dieser Regelung wurde vielen Älteren die Angst genommen, Hilfe zu beantragen, weil sie mit ihrer Armut nicht ihre Kinder belasten wollten.
Die Einkommensgrenze von 100.000 € gilt auch für unterhaltspflichtige Eltern, wenn sie für ihr arbeitsunfähiges Kind Leistungen der Grundsicherung beantragen.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt kann jeder beantragen, dessen Einkommen nicht ausreicht und der

- das Regelrentenalter noch nicht erreicht hat, aber erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist

- das Regelrentenalter noch nicht erreicht hat und länger als 8 Monate stationär behandelt werden musste und nicht erwerbsgemindert ist
- unter 15 Jahre alt ist und nicht in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II (z.B. als Pflegekind bei Verwandten) ist

Diese Hilfe beginnt mit dem Tag des Bekanntwerdens der Hilfebedürftigkeit.
Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt werden Unterhaltspflichtige nach den Bestimmungen des BGB herangezogen. Die Einkommensfreigrenze von 100.000 € jährlich gibt es hier nicht.

Für alle – grundsätzlich – arbeitsfähigen Hilfebedürftigen ist das Jobcenter zuständig.

Aktuell erhalten 213 Personen Hilfe zur Grundsicherung im Alter und 80 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt, so dass insgesamt 293 Personen von hier Hilfe beziehen.